



Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Amprion GmbH beabsichtigt den Neubau der 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Hanekenfähr – Hilgenberg, Bl. 4378. Das beabsichtigte Vorhaben setzt sich aus den folgenden Teilvorhaben zusammen:

1. Die neu zu bauende 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hanekenfähr – Hilgenberg, Bl. 4378 soll von der bestehenden Umspannanlage (UA) Hanekenfähr bis zur geplanten UA Hilgenberg verlaufen und umfasst eine Gesamtlänge von etwa drei Kilometer und zehn neu zu errichtende Maststandorte. Die Trasse verläuft vollumfänglich innerhalb des Gebietes der Stadt Lingen (Ems).
2. Um das Vorhaben realisieren zu können, ist die abschnittsweise Nutzung der bestehenden Trasse der 110-kV-Freileitung Hanekenfähr - Lingen, Bl. 1565 (zweissystemig), der Westnetz GmbH erforderlich. Hierfür werden die Maststandorte 1 bis 4 der bestehenden 110-kV-Freileitung Bl. 1565 demontiert und die zwei 110-kV-Stromkreise abschnittsweise, im Mastbereich 2 bis 5 der Bl. 4378, auf dem neu zu errichtenden Freileitungsgestänge mitgeführt. Am Mast 5 der Bl. 4378 werden die zwei 110-kV-Stromkreise auf den Bestandsmast Nr. 5 der Bl. 1565 aufgespannt.
3. Zwischen der UA Hanekenfähr und Mast 2 der Bl. 4378 werden die zwei 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH als Erdkabel verlegt. Diese Maßnahme trägt die Bezeichnung 110-kV-Teilerdverkabelung Lingen West/Ost, KBl. 1553. Der Mast 2 der Bl. 4378 wird daher als Kabelendmast ausgeführt.
4. Weiterhin ist zur Baufeldfreimachung die Demontage der Maste 1 und 2 der 110-kV-Freileitung, Anschluss Hanekenfähr, Bl. 0830, notwendig. Diese Maststandorte samt Stromkreisen sind durch das Gesamtkonzept des Umbaus der UA Hanekenfähr entbehrlich.

Der geplante Neubau der Bl. 4378 entspricht mit etwa drei Kilometer Länge und einer Nennspannung von 110-/380 kV den Leistungswerten der Nr. 19.1.4 Anlage 1 zum UVPG und ist in Spalte 2 mit dem Buchstaben "S" gekennzeichnet. Demnach ist zunächst eine standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

Prüfung Stufe 1:

(Die Listennummer entsprechen der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG)

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das FFH-Gebiet „Ems“ (EU-DE 2809-331) hat einen Abstand von 160 Meter. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Engdener Wüste“ (VSG EU-DE DE3509-401) ist etwa 5,25 Kilometer entfernt.

Die überschlägige Prüfung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat nachvollziehbar gezeigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen sind. Eine Betroffenheit der FFH-Gebiete, seiner Erhaltungsziele sowie den maßgeblichen Bestandteilen ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

In unmittelbarer Umgebung sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) vorhanden. Die LSG „Emstal“ (LSG LIN-S00001) sowie das LSG „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ (LSG LIN-S 00002) haben einen Abstand von wenigen Metern zur geplanten Maßnahme. Das LSG „Emstal“ (LSG NOH 00004) hat einen Abstand von etwa 2,2 Kilometer.

Der Vorhabenbereich selbst, liegt außerhalb der Landschaftsschutzgebiete. Ein negativer Einfluss auf die oben genannten Gebiete ist nicht zu befürchten.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches ist eine als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG ausgewiesene Wallhecke (HWB) am Maststandort 4 der Bl. 1565.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

Die für den Maststandort 2 der Bl. 4378 vorgesehene Standfläche ist als „Sonstiges Mageres Nassgrünland“ (GNW) ausgewiesen. In unmittelbarer Umgebung dazu liegen innerhalb des Schutzstreifens als „Wasserschwaden-Landröhricht“ (NRW), „Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland“ (GFS), „Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte“ (NSS) und „Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte“ (GMF) ausgewiesene Bereiche vor. Der Biotoptyp „Sonstiges mesophiles Grünland“ (GMS) grenzt zwischen Maststandort und Umspannanlage direkt an den Schutzstreifen. Eine mögliche Betroffenheit durch eine Zuwegung kann hier nicht ausgeschlossen werden. Östlich des Mastes 5 der Bl. 1565 ragt das Biotop „Trockene Sandheiden“ (HCT beziehungsweise LRT 2310) in den Schutzstreifen und eine temporäre Arbeitsfläche. Im Norden liegt das Biotop „Sonstiger Sandtrockenrasen“ (RSZ) im Bereich der geplanten Trasse zwischen Mast 6 und 7 der Bl. 4378. Eine Betroffenheit durch die Zuwegung ist für diese Biotope jedoch nicht gegeben.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Wasserschutzgebiete (WSG) gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Im Bereich des Vorhabens sind keine Heilquellenschutzgebiete (HQSG) gemäß § 53 Absatz 4 WHG vorhanden.

Im direkten Bereich des Vorhabens sind keine Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 WHG vorhanden.

Im direkten Bereich des Vorhabens sind keine Überschwemmungsgebiete (ÜSG) gemäß § 76 WHG vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befindet sich die Ems (DE_RW_DENI_03001) als Fließgewässer vom Gewässertyp 15_G: Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse. Der Wasserkörperstatus gilt als erheblich verändert. Der chemische Zustand des Gewässers wird als „nicht gut“ eingestuft und dessen ökologisches Potenzial mit unbefriedigend bewertet. Das Gewässer ist zumindest mit dem Schwermetall Quecksilber sowie dem sonstigen Schadstoff Benzo(a)pyren belastet.

Eine potenzielle Haltung von Grundwasser im Rahmen der Bauarbeiten würden über die entsprechenden Vorfluter in die Ems entwässern. Eine Beeinträchtigung des Fließgewässers ist unter Berücksichtigung der üblichen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Vorhaben liegt im Stadtgebiet von Lingen (Ems). Die Stadt Lingen (Ems) ist als Mittelzentrum gemäß Punkt 2.2, Nummer 06 Satz 4 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eingestuft.

Durch das Vorhaben werden die Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG, wie Schaffung eines Freiraumverbundsystems, Siedlungskonzentration, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Mittelzentrum Lingen (Ems) nicht erheblich gefährdet.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

In einem Abstand zum Vorhaben sind die Schleuse Hanekenfähr und der Ems-Hase-Kanal als Teil einer Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sowie das Emswehr Hanekenfähr als Einzeldenkmal gemäß § 3 Absatz 2 NDSchG gelegen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes (Bereich Mast 5, Bl. 4378) sind Bodendenkmäler bekannt. Die Bodendenkmäler sind als Fundstellen von Urnengräbern ausgeprägt, bei Bodendenkmälern dieser Art ist davon auszugehen, dass weitere archäologische Fundstellen im Untergrund zu finden sind. Somit ist eine Betroffenheit weiterer Bodendenkmäler nicht sicher auszuschließen.

Ergebnis der Prüfung Stufe 1:

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, somit ist in Stufe 2 zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPg aufgeführten Kriterien, das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Prüfung Stufe 2:

(Die Listennummer entsprechen der Anlage 3 UVPg)

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hanekenfähr – Hilgenberg, Bl. 4378 soll von der UA Hanekenfähr bis zur geplanten UA Hilgenberg verlaufen und umfasst eine Gesamtlänge von etwa 3,27 Kilometer und zehn neu zu errichtende Maststandorte. Die Trasse verläuft vollumfänglich innerhalb des Gebietes der Stadt Lingen (Ems). Ausgehend von der UA Hanekenfähr verläuft die Trasse in nördliche Richtung entlang der Landesstraße L40 über das Kraftwerksgelände. Nördlich des Gaskraftwerks Emsland verschwenkt die Trasse am Mast 5 in östliche Richtung und quert zwischen Mast 6 und 7 die DB-Strecke 2931. Östlich der DB-Strecke 2931 verläuft die Trasse ab Mast 7 südlich, in Richtung der geplanten UA Hilgenberg.

Abhängig von Masttyp und Verlängerung betragen die Masthöhen der geplanten Maststandorte über der Erdoberkante zwischen 51,5 und 85 m. Für die Masten wird mit Ausnahmen des Mastes Nr. 8 ein Zwillingsbohrpfahlfundament genutzt. Der Mast 8 wird mittels eines Einfachbohrpfahlfundaments gegründet. Je nach Mast beträgt die Gründungstiefe 16 – 23 m unter Erdoberkante.

Um das Vorhaben realisieren zu können, ist die abschnittsweise Nutzung der bestehenden Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hanekenfähr - Lingen, Bl. 1565 (zweissystemig), der Westnetz GmbH erforderlich. Hierfür werden die Maststandorte 1 bis 4 der bestehenden 110-kV-Freileitung Bl. 1565 demontiert. Die zwei 110-kV-Stromkreise werden abschnittsweise, im Mastbereich 2 bis 5 der Bl. 4378, auf dem neu zu errichtenden Freileitungsgestänge mitgeführt. Am Mast 5 der Bl. 4378 werden die zwei 110-kV-Stromkreise auf den Bestandsmast Nr. 5 der Bl. 1565 aufgespannt.

Zwischen der UA Hanekenfähr und Mast 2 der Bl. 4378 werden die zwei 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH als jeweils etwa 40 m langes Erdkabel, KBl. 1553, verlegt. Der Mast 2 der Bl. 4378 wird als Kabelendmast ausgeführt.

Weiterhin ist zur Baufeldfreimachung die Demontage der Maste 1 und 2 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Hanekenfähr, Bl. 0830, notwendig. Diese Maststandorte samt Stromkreisen sind durch das Gesamtkonzept des Umbaus der UA Hanekenfähr entbehrlich.

Für das Vorhaben ist es erforderlich, die Baustelleneinrichtungsflächen mit Baufahrzeugen beziehungsweise -geräten anzufahren. Für die Anfahrt wird primär die Schüttorfer Straße genutzt, die westlich des Vorhabens verläuft. Die Zuwegung zu den Masten 1A der Bl. 4378 und 1B, Bl. 4378 erfolgt über eine bestehende Straße auf Höhe der UA Hanekenfähr im Süden. Der Mast 1B, Bl. 4378 kann über die Zufahrt auf der Grünlandfläche erfolgen. Der Mast 1A, Bl. 4378 wird durch die Nutzung eines bestehenden Weges erreicht. Mast 2, Bl. 4378 wird mittels der südlich liegenden Einfahrt zu der UA Hanekenfähr erreicht. Die Zuwegung zu den Masten 3 und 4, Bl. 4378 erfolgt über die Flächen des Kraftwerksgeländes. Auch der Mast 5, Bl. 4378 wird über eine Zuwegung an der Schüttorfer Str. erreicht, die südlich des Maststandortes entlangführt. Für die Zuwegung kann es erforderlich sein, Wege temporär durch eine Schotterung oder Lastverteilungsplatten auszubauen. Für Maststandorte, die nicht unmittelbar neben Straßen oder Wegen errichtet werden, müssen temporäre Zuwegungen mit einer Breite von etwa 3,5 m eingerichtet werden.

Der Seilzug erfolgt abschnittsweise zwischen zwei Abspannmasten. Bei erstmaliger Beseilung ist ein Vorseil erforderlich, welches in der Regel mit einem Fahrzeug zwischen den Masten gezogen wird. Bei besonders schwer zugänglichen oder sensiblen Gebieten kann es erforderlich sein, das Vorseil mit einem Hubschrauber oder einer Drohne einzufliegen. Zwischen den Masten 1B und 6 der Bl. 4378 wird der Vorseilzug mittels Helikopter durchgeführt.

Für den Bau und die Demontage der Maste wird im Bereich des jeweiligen Maststandortes eine temporäre Baustelleneinrichtungsfläche benötigt. Die Größe der Baustelleneinrichtungsfläche für die Neubaumaste der Bl. 4378 Nr. 1B, 2, 5, 7 und 8 einschließlich des Maststandortes beträgt jeweils rund 3.600 m². Für den Neubau von Mast 1A, Bl. 4378 beträgt die Flächengröße etwa 3.200 m², für Mast 3, Bl. 4378 rund 1.700 m² und für Mast 4, Bl. 4378 circa 2.400 m². Die größte Baustelleneinrichtungsfläche wird für die Masten 6 und 9 erforderlich mit annähernd 4.100 m² beziehungsweise etwa 6.000 m². Die Demontage der Maste 3 und 2 der Bl. 1565 kann auf den Baustelleneinrichtungsflächen der Neubaumaste stattfinden. Die Demontage der Maste 1 und 4 der Bl. 1565 erfordert jeweils eine zusätzliche Arbeitsfläche von ca. 1.500 m².

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der betroffene Raum ist hauptsächlich durch intensiv betriebene Industrie zur Stromerzeugung (Gaskraftwerk Emsland, das Kernkraftwerk Emsland, die UA Hanekenfähr, diverse Freileitungen) und verschiedene Industriebetriebe im Umfeld geprägt. Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug oder Nutzungsänderung

Baubedingt kommt es im Zuge der Baustelleneinrichtung und der Erschließung der Baustelle zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von etwa 52.250 m².

Eine Mastgründung durch die Bohrpfahlfundamente führt am betroffenen Standort zu einer flächendeckenden und dauerhaften Versiegelung im Bereich der Fundamentköpfe. Bei den geplanten zehn Neubaumasten kommt es insgesamt zu einer Vollversiegelung auf 200 m². Mit dem Erdkabel kommt es zu einer weiteren Teilversiegelung auf einer Fläche von 53 m². Die betriebsbedingten Wärmeemissionen des Erdkabels führen zu einer geringfügigen Erwärmung des umgebenden Bodens. Aufgrund der vergleichsweise geringen Nennspannung von 110-kV ist die Erwärmung jedoch als unerheblich einzustufen.

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit der Böden an diesen Standorten kann nach Abschluss der Bauarbeiten weitestgehend wiederhergestellt werden. Eine Änderung der Nutzbarkeit des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten.

1.3.2 Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen

Das Untersuchungsgebiet liegt in der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und ist somit von ausgedehnten Grundmoränenplatten geprägt und großflächig von Flugsand bedeckt. Baubedingt kommt es im Zuge der Baustelleneinrichtung und der Erschließung der Baustelle zu einer temporären Flächeninanspruchnahme. Es besteht die Möglichkeit der Bodenverdichtung, der Veränderung des Bodengefüges sowie der Wasserdurchlässigkeit. Der Einsatz von Baumaschinen kann ebenfalls zur Bodenverdichtung und zudem zu Schadstoffeinträgen beitragen. Eine Mastgründung durch die Bohrpfahlfundamente führt am betroffenen Standort zu einer flächendeckenden und dauerhaften Versiegelung im Bereich der Fundamentköpfe. Bei den geplanten zehn Neubaumasten kommt es insgesamt zu einer Vollversiegelung auf 200 m². Die Bohrköpfe werden unterirdisch durch ein Plattenfundament verbunden. Dieser Eingriff wird als Teilversiegelung gesehen. Im Rahmen des Mastbaus kommt es somit zu einer zusätzlichen Teilversiegelung auf insgesamt 180 m². Im Zuge der Teilerdverkabelung wird zur Bettung des Erdkabels zeitweise fließfähiger selbstverdichtender Verfüllbaustoff (ZFSV) verwendet. In diesen Bereichen kann es zu einer Veränderung der Bodenfunktionen und zu einer Wasserstauung kommen, daher wird diese Maßnahme als Teilversiegelung angesehen. Mit dem Erdkabel kommt es zu einer weiteren Teilversiegelung auf einer Fläche von 53 m². Die betriebsbedingten Wärmeemissionen des Erdkabels führen zu einer geringfügigen Erwärmung des umgebenden

Bodens. Aufgrund der vergleichsweise geringen Nennspannung von 110-kV ist die Erwärmung jedoch als unerheblich einzustufen.

Die Versiegelung von Bodenflächen führt zu einem dauerhaften und vollständigen Verlust natürlicher Bodenfunktionen. Auch auf den teilversiegelten Flächen kann der Boden nur noch eingeschränkte Funktionen wahrnehmen.

Baubedingte Grundwasserhaltungen können standortbezogen erforderlich sein beziehungsweise es kann eine Drainagewirkung durch Bautätigkeiten auftreten, welche temporäre Beeinträchtigungen grundwasserbeeinflusster Böden auslösen kann. Aufgrund der kurzen Dauer und der geringen Reichweite von Grundwasserabsenkungen können erhebliche Beeinträchtigungen für den Boden jedoch ausgeschlossen werden.

Insofern kommt es auf diesen Flächen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Im Zuge des Bodenschutzkonzeptes und der bodenkundlichen Baubegleitung sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen mit denen erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens auf den temporär in Anspruch genommenen Flächen ausgeschlossen werden können. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Die Abstellung und Vorhaltung von Baumaschinen erfolgen auf befestigten Flächen und unter Berücksichtigung der Einhaltung der einschlägigen Regelwerke und gesetzlichen Vorgaben. Für die Bauarbeiten ist eine bodenkundliche Baubegleitung entsprechend der Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes vorgesehen.

Die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit der Böden an diesen Standorten kann nach Abschluss der Bauarbeiten weitestgehend wiederhergestellt werden. Darüber hinaus sind keine Böden besonderer Bedeutung von dem Vorhaben betroffen. Eine Änderung der Nutzbarkeit des Schutzgutes Boden ist nicht zu erwarten.

1.3.3 Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht direkt im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bezogen auf das Grundwasser führen Neuversiegelungen im Umfang von insgesamt 380 m² (Voll- und Teilversiegelung) zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung sowie einer Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser.

Mögliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen im Zuge des Fundamentbaus können das Grundwasser gegebenenfalls geringfügig temporär beeinträchtigen. Auch für die Teilerdverkabelung wird sehr wahrscheinlich eine Bauwasserhaltung erforderlich sein. Von dem Vorhaben sind zwei Entwässerungsgräben betroffen (Baustelleneinrichtungsfläche Mast 2, Bl. 4378 und Zuwegung Mast 9, Bl. 4378). Diese Vorfluter werden temporär verrohrt, nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Gewässer wiederhergestellt. Die Abflussleistung bleibt demnach erhalten, die Struktur des Gewässers wird temporär beeinträchtigt. Falls Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden die geförderten Grundwässer gefiltert und in nah gelegene Vorfluter eingeleitet.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind auch bei absehbar möglichen Bauwasserhaltungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten. Es liegen keine Hinweise auf eine Verschlechterung des Gewässerzustands oder Risiken, welche einer Erreichung der Bewirtschaftungsziele entgegenstehen würden vor.

1.3.4 Tiere: Angaben zur Inanspruchnahme von Tieren

Temporär wird der Lebensraum von Tieren im Bereich der Baumaßnahme eingeschränkt. Baulärm und Baubetrieb stellen temporäre und diskontinuierliche Störquellen dar. Die Bauzeit beträgt geschätzte 21 bis 23 Monate.

Der nächstgelegene für die Gastvögel wertvolle Bereich liegt etwa 1.000 Meter entfernt. Biotope der landesweiten Biotopkartierung befinden sich in einem Mindestabstand von circa 240 Metern. Das FFH-Gebiet „Ems“ (EU-DE 2809-331) hat einen Abstand von 160 Meter. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Engdener Wüste“ (VSG EU-DE DE3509-401) ist etwa 5,25 Kilometer entfernt.

Durch die Entnahme von sieben Habitat- und Höhlenbäumen kommt es zur Beeinträchtigung von potenziellen Fledermausquartieren. Einer der betroffenen Höhlenbäume wird von einem *Ficedula hypoleuca* (Trauerschnäpper) genutzt. Zudem wird ein Habitat der *Lacerta agilis* (Zauneidechse) von einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche bei Mast 5, Bl. 1565 überlagert. Besondere Vorkommen geschützter Arten, die über das allgemeine Vorkommen hinausgehen, sind nicht erfasst worden.

Die Beeinträchtigungen potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellt eine dauerhafte Beeinträchtigung dar, jedoch sind vergleichbare Beeinträchtigungen durch die Montage von Nisthilfen auszugleichen. In Bezug auf die gehölz- und waldreiche Umgebung ist die Schwere des Verlustes insgesamt als gering einzustufen. Die temporäre Beeinträchtigung des Zauneidechsenhabitates ist nur von kurzer Dauer und zugleich reversibel. Die umgebenden Bereiche des betroffenen Habitats weisen ebenfalls eine Eignung für Lacertidae auf. Somit sind die Schwere und Komplexität, sowie die Erheblichkeit der Auswirkungen als gering einzustufen. Somit ist insgesamt nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Lebensräume geschützter Tierarten zu rechnen.

1.3.5 Pflanzen: Angaben zur Inanspruchnahme von Pflanzen

In unmittelbarer Umgebung sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) vorhanden. Das LSG „Emstal“ (LSG LIN-S00001) sowie das LSG „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ (LSG LIN-S 00002) haben einen Abstand von wenigen Metern zur geplanten Maßnahme.

Die Mastfundamente und Baustelleneinrichtungsflächen des Vorhabens befinden sich zum überwiegenden Teil im Bereich gehölzfreier Biotope beziehungsweise im Bereich von Biotopen mit geringer ökologischer Wertigkeit (Ackerstandorte, Grünlandansaat, Scherrasen, entwaldetes Sondergebiet eines Bebauungsplanes). Ausnahmen stellen die geplanten Maststandorte 2 und 6 der Bl. 4378 dar, sowie die Baustelleneinrichtungsflächen der Demontage der Masten 1, 4 und 5 der Bl. 1565. Hochwertige Biotoptypen der Wertstufen IV und V werden dabei an den Maststandorten 2 und 6 der Bl. 4378 und 4, Bl. 1565 beeinträchtigt. Durch die Teilerdverkabelung der KBl. 1553 werden ebenfalls Biotoptypen der Wertstufen IV und V beansprucht. Jenseits der Maststandorte kommt es zur Beeinträchtigung von Biotoptypen der Wertstufen IV und V im Bereich des Spannungsfeldes 6 und 7 der Bl. 4378. Der Maststandort 2 der Bl. 4378 und die Teilerdverkabelung KBl. 1553 befinden sich auf einer Feucht- beziehungsweise Nasswiese, die in großen Teilen auch als ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop kartiert ist. Der Biototyp GNW „Sonstiges mageres Nassgrünland“ wird im Bereich der Fundamente des Maststandortes dauerhaft zerstört. Der Maststandort 6, Bl. 4378 befindet sich in einem Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS). Im Bereich des Maststandortes kommt es hier zu einem dauerhaften Verlust des Waldbestandes. Im Spannungsfeld zwischen den Masten 6 und 7 der Bl. 4378 befindet sich eine Gerüstfläche zur Querung

der Bahnstrecke. Diese Fläche und deren Zuwegung befinden sich in einem Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT) der Wertstufe V. Im Bereich der Zuwegung kann es teilweise zur Entnahme von jungen Einzelgehölzen kommen, im Bereich der Gerüstfläche müssen die Waldbäume auf den Stock gesetzt werden. An dem Maststandort 4, Bl. 1565 kommt es zur Beeinträchtigung einer als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ im Sinne des § 29 BNatSchG ausgewiesenen Wallhecke (HWB) der Wertstufe IV.

Bauzeitlich in Anspruch genommenes Nassgrünland wird durch Mahdgutübertragung im Anschluss an die Bauarbeiten wiederhergestellt. Als Spenderfläche dient der nördlich angrenzende, durch das Vorhaben nicht beeinträchtigte Teil des Nassgrünlands. Sofern eine Mahdgutübertragung nicht möglich ist, ist die Wiederherstellung des Grünlandes durch die Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut vorgesehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten entfällt die bisherige Wuchshöhenbeschränkung der Wallhecke, die zurückgeschnittene Wallhecke kann sich durch natürliche Sukzession entwickeln. Insgesamt ist nicht mit einer erheblich nachteiligen Auswirkung des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Biotoptypen zu rechnen, da die verbleibenden dauerhaften Auswirkungen nur einen geringen Umfang haben. Die bestehenden Beeinträchtigungen können im Rahmen einer Ausnahme von den Regelungen des § 30 BNatSchG ausgeglichen werden. Es liegen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen vor.

1.3.6 biologische Vielfalt: Angaben zur Inanspruchnahme der biologischen Vielfalt

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die zu entfernenden Freileitungsmaste und andere Baustoffe werden fachgerecht entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

Durch die zukünftige Inbetriebnahme der Leitung sind betriebsbedingte Emissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern in deren Nahbereich zu erwarten. Für elektrische Anlagen mit Nennspannungen über 1 kV ist die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) gültig. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und eingehalten. Betriebsbedingt kann es auch zu Geräuschemissionen kommen, diese sind jedoch geringfügig und folglich aufgrund der Vorbelastung des Raumes zu vernachlässigen.

Die zu erwartende Geräuschzusatzbelastung durch witterungsbedingte Anlagengeräusche in dem für die Beurteilung maßgeblichen Betriebszustand unterschreitet an allen Immissionsorten bereits die niedrigeren Richtwerte für nicht witterungsbedingte Anlagengeräusche um mindestens 16 dB(A). Aufgrund der niedrigen Immissionspegel (höchstens 26 dB(A)) ist zudem davon auszugehen, dass aufgrund der Maskierung durch Umwelt- und Regenrauschen immissionsseitig keine tonalen Auffälligkeiten zu erwarten sind.

Sonstige Umweltverschmutzungen sind weder bau-, anlage-, noch betriebsbedingt zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, zum Beispiel beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieselmotorkraftstoff oder dem Umgang mit Anstrichen zum Korrosionsschutz. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Ein erhöhtes Störfallrisiko bei dem Betrieb der Freileitung sowie des Erdkabels und der dazugehörigen Anlagen ist nicht erkennbar.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und den Ersatzhaltestellenbetrieb auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Untersuchungsgebiet ist gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP, Amtsblatt des LK EL Nr. 2/2020 vom 31.01.2020) als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe ausgewiesen. Das Untersuchungsgebiet liegt weiterhin in einem Vorranggebiet für Großkraftwerke für Gas-Erzeugung. Der westliche Teil der Untersuchungsgebietsfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Erholung, vorrangig für intensive Nutzung durch die Bevölkerung, ausgewiesen und dient somit als regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt. Die Planung liegt jedoch außerhalb des Erholungsgebietes, somit ist keine Betroffenheit gegeben. Der Dortmund-Ems-Kanal, der durch das Untersuchungsgebiet verläuft, ist in Teilen als Vorranggebiet für einen Sportboothafen ausgewiesen. Insgesamt widerspricht das Vorhaben den Aussagen des RROP nicht, somit ist keine Betroffenheit gegeben.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Lingen (Ems) (FNP 2005) sieht für den Bereich westlich der Niederdarmer Straße Bauflächen für Gewerbe und Versorgungsanlagen (Gaskraftwerk Emsland und

Umspannanlage) vor. Östlich der Niederdarmer Straße sieht die Änderung Nr. 58 des FNP ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wasserstoffpark und Konverterstation“ vor. Die Masten 7 bis 9 der Bl. 4378 befinden sich in dem Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 15 – Teil XI, Baugebiet „Industriepark Lingen-Süd“. Der Bebauungsplan weist für die Trasse der Bl. 4378 ein sonstiges Sondergebiet aus. Für die weiteren Bereiche des Untersuchungsgebietes liegt kein Bebauungsplan vor. Das geplante Vorhaben widerspricht der Bauleitplanung der Stadt Lingen (Ems) nicht.

Im Südwesten des Untersuchungsgebiets liegen ein Hotel und eine Camping-Anlage sowie der Anlegehafen Hanekenfähr. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagenkulisse ist eine Betroffenheit ausgeschlossen.

In dem nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich drei Bodendenkmäler, die auf ein eisenzeitliches Urnengräberfeld hinweisen. Es handelt sich um Bodendenkmäler im Sinne des § 3 Absatz 4 NDSchG. Die Bodendenkmäler sind durch moderne Siedlungen überlagert, es ist aber mit weiteren archäologischen Fundstellen im Umfeld zu rechnen. Eine potenzielle Betroffenheit des Nutzungskriteriums „Kulturelles Erbe“ ist demnach nicht auszuschließen. Durch den Einsatz einer archäologischen Begleitung durch eine Fachfirma ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht gegeben.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

2.2.1 Fläche Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit

Von dem Vorhaben sind Kompensationsflächen parallel zur Schüttdorfer Straße betroffen. Es handelt sich um die Anpflanzung heimischer Laubbaumarten. Die Kompensationsmaßnahme befindet sich zum Teil im Bereich des Schutzstreifens, und wird in ihrer Entwicklung durch Wuchshöhenbeschränkungen eingeschränkt. Insgesamt kommt es zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Kompensationsmaßnahme auf 1.949 m². Es kommt lediglich zu geringen funktionalen Einschränkungen, welche das Kompensationsziel der Maßnahmen nur bedingt beeinträchtigen. Die Maßnahmenfläche hat insgesamt eine Größe von 64.894 m², somit ist der Umfang der Beeinträchtigung in Ausmaß und Schwere im Vergleich zur Gesamtgröße als gering zu bewerten.

Für den Bau des gegenständlichen Vorhabens ist der Neubau von Maststandorten erforderlich. Dies bedeutet eine Flächeninanspruchnahme. Diese ist für die Baustelleneinrichtung temporär und für die Masten und Fundamente dauerhaft. Drei der Neubaumasten liegen im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 15 – Teil XI „Industriepark Lingen Süd“ der Stadt Lingen (Ems). Ein weiterer Maststandort befindet sich in einem Waldbereich. Die übrigen Neubaumasten befinden sich auf Grünanlagen des Kraftwerksgeländes oder auf landwirtschaftlich genutzten Grünländern oder Äckern. Baustelleneinrichtungen werden auf das notwendige Maß beschränkt und im Anschluss an die Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Insgesamt kommt es zur Vollversiegelung auf 200 m² und zu einer Teilversiegelung auf 230 m². In dem Kontext des Gesamtvorhabens ist die Neuversiegelung von geringem Ausmaß. Zudem werden vier Masten der Bl. 1565 und zwei Masten der Bl. 0830 zurück gebaut. Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche liegen besondere Schwere oder Komplexität nicht vor. Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.2.2 Boden: Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion, Stoffliche Belastung der Böden

Im Waldstück nördlich des Gaskraftwerks steht gemäß der Bodenkarte 1:50 000 (BK 50) ein podsolierter Regosol an, ein seltener Boden, welcher im Zuge von Bodenkartierungen jedoch nicht nachgewiesen werden konnte. Abweichend von der BK 50 wurde nördlich von Mast 5, Bl. 4378 ein Plaggenesch als kulturhistorisch bedeutsamer Boden kartiert. Der kartierte Plaggenesch überlagert sich mit einer temporären Zufahrt. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen wird die Inanspruchnahme des Plaggenesch auf ein möglichst geringes Maß reduziert. Somit sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.2.3 Landschaft: Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes (UG) (54,0 %) wird von der Landschaftsbildeinheit „Waldgebiet Poller Sand und anthropogen überprägtes Umland“ mit geringer Bedeutung geprägt. Die nächste größere Landschaftsbildeinheit „Emstal südwestlich von Lingen“ macht einen Flächenanteil von 34,7 % des UG aus und hat eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Zuletzt ist die Landschaftsbildeinheit „Lohner Sand“ mit einem Flächenanteil von 11,3 % und einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild zu nennen. Die Flächen östlich des Emstals, welche auch den Vorhabenbereich umfassen, ist nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zuzuweisen. Dies begründet sich vor allem aus der starken industriellen Vorbelastung des Gebietes. In Anbetracht der „sehr hohen“ Bedeutung des Emstals für das Landschaftsbild lässt sich eine potenzielle Betroffenheit nicht ausschließen. Eine Beeinträchtigung des Emstals als Raum mit einer hohen Bedeutung ist durch das geplante Vorhaben nicht auszuschließen. Jedoch findet keine erheblich nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes im Emstal statt. Das Emstal ist, vor allem in dem betroffenen Bereich bereits durch die Fernwirkungen der industriellen Anlagen des Vorhabenbereichs geprägt. Somit kommt es zu keiner über das bestehende Maß hinausgehenden groben Verunstaltung, beziehungsweise technischen Überprägung welche eine Zulässigkeit in Frage stellen würde. Für nicht ausgleichbare Veränderung des Landschaftsbildes wird Ersatzgeld gezahlt werden.

2.2.4 Wasser (Oberflächengewässer): Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente und Grundwasserbeschaffenheit, Grundwassermenge und Stand

Eine dauerhafte Betroffenheit des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Auswirkung während der Bauzeit können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

2.2.5 Tiere und Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet ist primär landwirtschaftlich genutzt und industriell geprägt. Westlich erstreckt sich die Ems, welche zu Teilen randlich durch das Untersuchungsgebiet verläuft. Die Ems ist ein Schwerpunktgewässer für die Wasserrahmenrichtlinien-Maßnahmenumsetzung und zeitgleich ein Natura 2000-Gebiet und stellt somit eine wichtige Biotopverbundachse für Tiere und Pflanzen dar. Da der Vorhabenbereich jedoch etwa 250 m von der Ems entfernt liegt und zudem der Dortmund-Ems-Kanal dazwischen verläuft, ist keine Betroffenheit gegeben. Durch das Vorhaben kommt es potenziell zur Beeinträchtigung von Fledermausquartieren und von Habitaten von *Lacerta agilis* (Zauneidechse) sowie einem Habitatbaum des *Ficedula hypoleuca* (Trauerschnäppers). Somit lässt sich eine Betroffenheit nicht ausschließen. Darüber hinaus kommen der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag nachvollziehbar zu dem Ergebnis das unter

Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Tiere oder Pflanzen eintreten.

2.2.6 Biologische Vielfalt

Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastungen durch die vorhandene Bebauung nicht zu erwarten.

Zu der Listennummern 2.3 ff. Anlage 3 UVPG siehe Prüfung Stufe 1.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Wie unter den Punkten 1 Merkmale des Vorhabens und 2 Standort des Vorhabens der Prüfung Stufe 2 dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Auswirkungsbereiches nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten, die nicht kompensiert werden können. Durch die jetzt schon vorhandene räumliche Situation, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Menschen im Vorgabenbereich durch die Maßnahme zu rechnen.

Ergebnis der Prüfung Stufe 2:

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben zwar erhebliche **aber keine nachteiligen** Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit **nicht** durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i.A.



Erler (4126)